

Bekanntmachung Nr. 12.2014

Bebauungsplan Nr. 2 (Gewerbegebiet Am Bahnhof) der Gemeinde Landscheide für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Flethseer Straße, Straße Am Bahnhof und Flurstück 55/3 der Flur 2; hier: Genehmigung des B-Planes

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 09.04.2014 Az.: 614-6120-03-VII.9-388 den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Landscheide in der Sitzung am 17.12.2013 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2 (Gewerbegebiet Am Bahnhof) der Gemeinde Landscheide für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Flethseer Straße, Straße Am Bahnhof und Flurstück 55/3 der Flur 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.04.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Wilstermarsch, Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster, Bauamt, Zi. 24, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird ab dem heutigen Tage auch unter der Rubrik „Bekanntmachungen/Landscheide“ im Internetangebot des Amtes Wilstermarsch unter <http://www.wilstermarsch.de> bereitgestellt.

Wilster, 24.04.2014

Gemeinde Landscheide
Der Bürgermeister
U. Lameyer

Veröffentlicht:
Wilster, 28.04.2014

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
H. Sievers